

21/SN-133/ME
1 von 4**REPUBLIK ÖSTERREICH**

BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 14.425/2-I/1/85

An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
Parlament

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Finanzstrafgesetz geändert wird
(Finanzstrafgesetznovelle 1985);
Begutachtungsverfahren

1011 Wien, Stubenring 1
Telefon 0222/7500
Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Österreich
Klappe 5331 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

14. Mai 1985

Dr. Wasserbauer

Beitritt GESETZENTWURF
ZI. <u>22</u> GE/19 <u>85</u>
Datum: 21. MAI 1985
Verteilt 22. Mai 1985 <i>grob</i>

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des Nationalrates
anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes,
BGBL.Nr.178/1961, beeckt sich das Bundesministerium für Handel,
Gewerbe und Industrie, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzstrafgesetz
geändert wird (Finanzstrafgesetznovelle 1985), zu übermitteln.

Wien, am 7. Mai 1985
Für den Bundesminister:
Dr. Schwarz

Beilage

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Peyerl



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Österreicher

Klappe 5331 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Geschäftszahl 14.425/2-I/1/85

An das
Bundesministerium für Finanzen

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

14. Mai 1985

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Finanzstrafgesetz geändert wird
(Finanzstrafgesetznovelle 1985);
Begutachtungsverfahren

Zu dem mit Schreiben vom 28.2.1985, Z1. FS-110/14-III/9/85,
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanz-
strafgesetz geändert wird (Finanzstrafgesetznovelle 1985), sowie
zu den Erläuterungen dazu beeht sich das ho. Ressort folgendes
mitzuteilen:

A. Allgemeine Bemerkungen:

Die do. Zielsetzung die Rechtsstellung des Beschuldigten in
Verfahren nach dem Finanzstrafgesetz zu verbessern wird begrüßt.
Es sollte aber in diesem Zusammenhang nach ho. Ansicht nochmals
überprüft werden, ob und inwieweit die Aufrechterhaltung der
Möglichkeiten zur Vornahme von Haus- und Personendurchsuchungen
sowie zur Verhängung der Untersuchungshaft auch im verwaltungs-
behördlichen Finanzstrafverfahren unbedingt erforderlich ist.
Derartige Bestimmungen sind für das allgemeine Verwaltungsstra-
verfahren auf Grund des VStG nicht vorgesehen und dürften - un-
vorgreiflich des für die Beurteilung verfassungsrechtlicher
Aspekte zuständigen BKA-VD - überdies auch im Hinblick auf
Art. 5 und 6 EMRK nicht unproblematisch sein.

Es wird daher angeregt, die Möglichkeiten einer allseits
befriedigenden Verbesserung der Rechtsstellung des Beschuldigten
noch im Rahmen der Beratungen zu dem vorgelegten Entwurf in
interministeriellen Gesprächen, zu denen wegen der aufgezeigten
verfassungsrechtlichen Bedenken jedenfalls auch Vertreter des
BKA-VD beigezogen werden sollten, zu klären. Die Ergebnisse der-
artiger Gespräche sollten dann bereits in der geplanten Novelle
berücksichtigt werden.

- 2 -

B. Anmerkungen in redaktioneller Hinsicht

1) Zum Entwurfstext

Zu Art. I Z 8 (§ 53):

Auf S. 4 sollte die Novellierungsanordnung statt "c)
Abs. 4 lautet:"richtig "b) Abs. 4 lautet:" heißen. Überdies
sollte diese Anordnung nicht eingerückt werden.

Zu Art. I Z 10 (§ 58):

Auch hier sollte die Novellierungsanordnung unter lit. b
nicht eingerückt werden.

Zu Art. I Z 44 (XV. Hauptstück, §§ 194a - 194 d)

Am Ende von § 194 d Abs. 2 sollte nach dem Wort "... aus-
wertet." ein Anführungszeichen gesetzt werden.

Zu Art. I Z 47 (§ 228 a):

Die Überschrift "Zu § 393 a." sollte nicht an den Rand,
sondern in die Mitte der Zeile gesetzt werden.

Zu Art. II § 3 Abs. 1:

In der dritten Zeile sollte es statt "geänderter Fassung"
richtig "geänderten Fassung" lauten.

Zu den Erläuterungen:

Auf S. 1 sollte es in der vorletzten Zeile des ersten
Absatzes statt "Straßprozeßordnung" richtig "Strafprozeßordnung"
laufen.

In der Aufzählung auf S. 1 und 2 fehlen die Satzzeichen:
Zwischen den einzelnen Punkten sollten Strichpunkte und am
Ende sollte ein Punkt gesetzt werden.

Auf S. 4 sollte es in der ersten und zweiten Zeile besser
"§ 11 Z 1 letzter Satz des Jugendgerichtsgesetzes 1961" lauten.

Auf S. 5 sollte es in der vorletzten Zeile statt "Aus-
schlußgrund" richtig "Ausschließungsgrund" heißen.

Auf S. 12 sollte der Verweis in der drittletzten Zeile
statt "§ 98 Abs. 2" richtig "§ 98 Abs. 4" lauten.

Auf S. 13 sollte in der vierten Zeile die Jahreszahl "1983"
im Zitat der Fundstelle entfallen.

- 3 -

Auf S. 22 sollte es statt "unter Art. I Z 20" besser "in den Erläuterungen zu Art. I Z 20" heißen.

Auf S. 28 sollte es in der ersten Zeile der Erläuterungen zu § 194 b statt "österreichische Strafbehörden" wohl richtig "österreichische Finanzstrafbehörden" lauten.

Auf S. 29 sollte es in der zweiten Zeile statt "ersuchte" richtig "ersucht" heißen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Wien, am 7. Mai 1985

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

